

II-4049 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2080 IJ

1988-05-03

A N F R A G E

der Abgeordneten Freda BLAU-MEISSNER und Genossen
an den Bundesminister für Justiz

betreffend die außenpolitischen Auswirkungen der
Aufrechterhaltung der Ehrenbürgerschaft für Hermann Göring durch
die Gemeinde Mauterndorf

Mitte April erschienen in mehreren Zeitungen Berichte, denen
zufolge in der Gemeinde Mauterndorf (Salzburg) eine
Ehrenbürgerschaft für Hermann Göring bestehé. Bemerkenswert an
diesen Meldungen war der Zusatz, daß die zuständigen
Gemeindeorgane diese Ehrenbürgerschaft in vollem Bewußtsein der
furchtbaren Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Hermann
Göring als Hauptverantwortlicher für den Einsatz ausländischer
Arbeitskräfte und Mit-Organisator der Judenvernichtung begangen
hat, aufrechterhalten wollen. Begründet wird - den
Zeitungsbürgerschaft Görings mit dessen Leistungen für die Gemeinde.
Diese Werte-Abwägung des Lungauer Gemeinderates bedeutet eine
gefährliche Verharmlosung der Person und der Verbrechen der
Person Görings und der NS-Herrschaft überhaupt und stellt eine
Gefahr für die Bewußtseinsbildung insbesondere der Jugendlichen
in der Region dar.

Am 3.3.1988 stellte der Gemeinderat der Grün-Alternativen Liste Leibnitz den Dringlichkeitsantrag auf Abhaltung einer Gemeinderatssitzung zu den Märzgedenktagen mit dem Tagesordnungspunkt "Aberkennung der Ehrenbürgerschaft für Adolf Hitler". Diese Ehrenbürgerschaft für Adolf Hitler besteht in Leibnitz seit 1933. Während andere Gemeinden - z.B. Graz - ähnliche Ehrenbürger-schaften mit Beschuß aufhoben, wurde der Antrag des grün-alternativen Gemeinderats von Leibnitz abgelehnt. In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

Wie beurteilen Sie die Beibehaltung dieser Ehrenbürgerschaften für Hermann Göring durch die Gemeinde Mauterndorf bzw. für Adolf Hitler durch die Gemeinde Leibnitz in Zusammenhang mit den kolportierten Äußerungen von Gemeindemitgliedern und -organen aus der Sicht der österreichischen Strafgesetze?